

62090/3

REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Auf Vorschlag des Ministerpräsidenten, zuständig für Finanzen und Haushalt;

Nach Beratung,

Beschließt:

Der Ministerpräsident, zuständig für Finanzen und Haushalt, wird damit beauftragt, dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Dekretentwurf mit folgendem Wortlaut vorzulegen:



[Handwritten signature]

**DEKRETVORENTWURF ZUR ZUSTIMMUNG ZU DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DEM
KÖNIGREICH BELGIEN UND DER REGIERUNG VON GUERNSEY ÜBER DEN IN-
FORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERSACHEN, GESCHEHEN ZU BRÜSSEL AM 24.
APRIL 2014 UND IN ST. PETER PORT AM 7. MAI 2014**

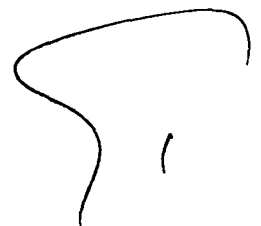
INHALTSANGABE

Durch dieses Dekret wird einem völkerrechtlichen Vertrag zugestimmt.

A handwritten mark or signature, possibly a stylized 'T' or a similar symbol, located in the bottom right corner of the page.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Begründung	4
Allgemeine Erläuterungen	4
Kommentar zu dem einzigen Artikel	4
Vorentwurf	5

A handwritten mark, possibly a signature or initials, consisting of a large, stylized 'S' shape with a small vertical stroke to its right.

BEGRÜNDUNG

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Gemeinschaften und Regionen können gemäß Artikel 170 §2 der Verfassung Steuern erheben.

Somit handelt es sich bei dem Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Regierung von Guernsey über den Informationsaustausch in Steuersachen, geschehen zu Brüssel am 24. April 2014 und in St. Peter Port am 7. Mai 2014, um einen „gemischten Vertrag“ im Sinne von Artikel 167 §4 der Verfassung, wie die Arbeitsgruppe für Gemischte Verträge am 20. September 2013 feststellte.

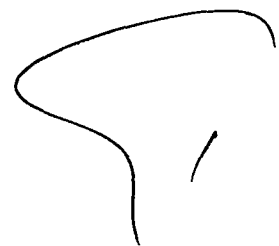
Die Vollmacht zur Unterzeichnung erteilte die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in ihrer Sitzung vom 26. September 2013. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, bedarf es der Zustimmung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

KOMMENTAR ZU DEM EINZIGEN ARTIKEL

Einzigster Artikel

Der einzige Artikel bedarf keines besonderen Kommentars.

Der Ministerpräsident
O. PAASCH



VORENTWURF

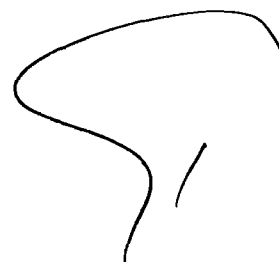
Dekretvorentwurf zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Regierung von Guernsey über den Informationsaustausch in Steuersachen, geschehen zu Brüssel am 24. April 2014 und in St. Peter Port am 7. Mai 2014

Einzigter Artikel – Das Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Regierung von Guernsey über den Informationsaustausch in Steuersachen, geschehen zu Brüssel am 24. April 2014 und in St. Peter Port am 7. Mai 2014, ist uneingeschränkt wirksam.

Eupen, den ...

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident
O. PAASCH

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'P' followed by a vertical line and a small hook.

REGERING VAN DE DUITSTALIGE GEMEENSCHAP

De Regering van de Duitstalige Gemeenschap,

Op de voordracht van de Minister-President, bevoegd voor Financiën en Begroting;

Na beraadslaging,

Besluit:

De Minister-President, bevoegd voor Financiën en Begroting, is ermee belast bij het Parlement van de Duitstalige Gemeenschap het ontwerp van decreet in te dienen waarvan de tekst hierna volgt:

**VOORONTWERP VAN DECREET HOUDENDE INSTEMMING MET HET AKKOORD
TUSSEN HET KONINKRIJK BELGIË EN DE STATEN VAN GUERNSEY INZAKE DE
UITWISSELING VAN INLICHTINGEN MET BETREKKING TOT BELASTINGAANGE-
LEGENHEDEN, GEDAAN TE BRUSSEL OP 24 APRIL 2014 EN SAINT PETER PORT
OP 7 MEI 2014**

INHOUD

Bij dit decreet wordt ingestemd met een internationale overeenkomst.

INHOUDSOPGAVE

	Pagina
Memorie van toelichting	4
Algemene toelichting	4
Bespreking van het enige artikel.....	4
Voorontwerp.....	5

MEMORIE VAN TOELICHTING

ALGEMENE TOELICHTING

Overeenkomstig artikel 170, § 2, van de Grondwet kunnen de gemeenschappen en gewesten belastingen heffen.

Het Akkoord tussen het Koninkrijk België en de Staten van Guernsey inzake de uitwisseling van inlichtingen met betrekking tot belastingaangelegenheden, gedaan te Brussel op 24 april 2014 en Saint Peter Port op 7 mei 2014, is bijgevolg een gemengd verdrag in de zin van artikel 167, § 4, van de Grondwet, zoals de werkgroep Gemengde Verdragen op 20 september 2013 heeft vastgesteld.

De Regering van de Duitstalige Gemeenschap heeft op haar zitting van 26 september 2013 volmacht gegeven om te ondertekenen. Opdat het Akkoord in werking kan treden, moet het Parlement van de Duitstalige Gemeenschap zijn instemming ermee betuigen.

BESPREKING VAN HET ENIGE ARTIKEL

Enig artikel

Het enige artikel behoeft geen bijzondere toelichting.

De Minister-President
O. PAASCH

VOORONTWERP

Voorontwerp van decreet houdende instemming met het Akkoord tussen het Koninkrijk België en de Staten van Guernsey inzake de uitwisseling van inlichtingen met betrekking tot belastingaangelegenheden, gedaan te Brussel op 24 april 2014 en Saint Peter Port op 7 mei 2014

Enig artikel – Het Akkoord tussen het Koninkrijk België en de Staten van Guernsey inzake de uitwisseling van inlichtingen met betrekking tot belastingaangelegenheden, gedaan te Brussel op 24 april 2014 en Saint Peter Port op 7 mei 2014, zal volkomen gevolg hebben.

Eupen,

Voor de Regering van de Duitstalige Gemeenschap,

De Minister-President
O. PAASCH

(Übersetzung)

**ABKOMMEN
ZWISCHEN
DEM KÖNIGREICH BELGIEN
UND
DER REGIERUNG VON GUERNSEY
ÜBER
DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERSACHEN**

Angesichts der Tatsache, dass das Königreich Belgien und die Regierung von Guernsey anerkennen, dass die bestehenden Rechtsvorschriften von Guernsey bereits die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen in Steuerstrafsachen vorsehen,

angesichts der seit langem bestehenden aktiven Beteiligung der Vertragsparteien an den internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Finanzkriminalität und anderer Straftaten, einschließlich der Verfolgung der Finanzierung des Terrorismus,

in Anerkennung dessen, dass die Regierung von Guernsey im Rahmen der Ermächtigung durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland das Recht hat, mit dem Königreich Belgien ein Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen zu verhandeln, zu schließen, durchzuführen und - vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens - zu kündigen,

angesichts der Tatsache, dass sich die Regierung von Guernsey am 21. Februar 2002 politisch zur Einhaltung der OECD-Grundsätze über den effektiven Informationsaustausch verpflichtet hat,

angesichts der Tatsache, dass die Vertragsparteien den Wunsch haben, die Bedingungen des Informationsaustauschs in Steuersachen zu verbessern und zu erleichtern, sind

das Königreich Belgien,
die Flämische Gemeinschaft,
die Französische Gemeinschaft,
die Deutschsprachige Gemeinschaft,
die Flämische Region,
die Wallonische Region
und die Region Brüssel-Hauptstadt
einerseits

und

die Regierung von Guernsey
andererseits

übereingekommen, das nachstehende Abkommen zu schließen, welches nur Verpflichtungen für die Vertragsparteien enthält.

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich des Abkommens

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien leisten einander Unterstützung durch den Austausch von Informationen, die für die Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien betreffend die unter dieses Abkommen fallenden Steuern voraussichtlich relevant sind. Darin einbegriffen sind Informationen, die für die Festsetzung, Veranlagung und Erhebung dieser Steuern, für die Beitreibung und Vollstreckung von Steuerforderungen oder für Ermittlungen in Steuersachen oder für die Verfolgung von Steuerstrafsachen voraussichtlich relevant sind. Der Informationsaustausch erfolgt in Übereinstimmung mit diesem Abkommen und wird nach Maßgabe des Artikels 8 vertraulich behandelt. Die persönlichen Rechte und Sicherheiten, welche Personen durch die Gesetze oder die Verwaltungspraxis der ersuchten Partei gewährt werden, bleiben anwendbar, insoweit sie einen wirkungsvollen Informationsaustausch nicht übermäßig behindern oder verzögern.

Artikel 2

Zuständigkeit

Die ersuchte Partei ist nicht zur Erteilung von Informationen verpflichtet, die ihren Behörden nicht vorliegen und sich auch nicht im Besitz von Personen in ihrem Hoheitsbereich befinden und auch nicht durch Personen in ihrem Hoheitsgebiet erhalten werden können.

Artikel 3

Unter das Abkommen fallende Steuern

1. Die Steuern, für die das Abkommen gilt, sind:
 - a) in Guernsey:
 - (i) die Einkommensteuer (the income tax),
 - (ii) die Steuer auf Mehrwerte aus der Veräußerung von Wohneigentum (dwellings profits tax);
 - b) in Belgien:
 - (i) die Steuer der natürlichen Personen,
 - (ii) die Gesellschaftssteuer,
 - (iii) die Steuer der juristischen Personen,
 - (iv) die Steuer der Gebietsfremden,
 - (v) die Mehrwertsteuer,
 - (vi) die Erbschaftssteuern und Steuern auf den Nachlass,
 - (vii) die Registrierungsgebühren auf Schenkungen.

2. Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher Art, die nach Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Dieses Abkommen gilt auch für alle im Wesentlichen ähnlichen Steuern, die nach der Unterzeichnung dieses Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden, sofern die zuständigen Behörden der Vertragsparteien dies vereinbaren. Außerdem können die unter das Abkommen fallenden Steuern im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien in Form eines Briefwechsels erweitert werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen einander die wesentlichen Änderungen mit, die bei den Steuern sowie den entsprechenden Maßnahmen zur Beschaffung von Informationen, welche ihre Verpflichtungen nach diesem Abkommen beeinflussen können, eingetreten sind.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Abkommens, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- a) bedeutet der Ausdruck "Guernsey" die Regierung von Guernsey und, im geografischen Sinn verwendet, die Inseln von Guernsey, Alderney und Herm sowie des an diese Inseln angrenzenden Küstenmeers in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, wobei zu berücksichtigen ist, dass jeder Bezug zum Recht von Guernsey ein Bezug auf das Recht der Insel Guernsey ist, wie es dort und auf den Inseln Alderney und Herm angewendet wird;
 - b) bedeutet der Ausdruck "Belgien" das Königreich Belgien; in geographischem Sinne verwendet bedeutet der Ausdruck das Hoheitsgebiet des Königreichs Belgien, einschließlich der Hoheitsgewässer sowie aller anderen Meeresgebiete und Lufträume, in denen das Königreich Belgien in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht souveräne Rechte oder seine Hoheitsbefugnisse ausübt;
 - c) bedeutet der Ausdruck "Vertragspartei" je nach dem Zusammenhang Guernsey oder Belgien;
 - d) bedeutet der Ausdruck "Investmentfonds oder Investmentsystem für gemeinsame Anlagen" eine Investitionsform für gemeinsame Anlagen, ungeachtet der Rechtsform. Der Ausdruck "öffentlicher Investmentfonds oder öffentliches Investmentsystem für gemeinsame Anlagen" bedeutet einen Investmentfonds beziehungsweise ein Investmentsystem für gemeinsame Anlagen, bei dem die Fondsanteile, Gesellschaftsanteile oder sonstigen Anteile am Fonds beziehungsweise System ohne weiteres von jedermann erworben, veräußert oder zurückgekauft werden können. Fondsanteile, Gesellschaftsanteile oder sonstige Anteile am Fonds beziehungsweise System können ohne weiteres "von jedermann" erworben, veräußert oder zurückgekauft werden, wenn der Erwerb, die Veräußerung oder der Rückkauf weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Anlegergruppe beschränkt ist;
 - e) bedeutet der Ausdruck "Gesellschaft" juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;

- f) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“:
- i) in Bezug auf Guernsey, den Leiter der Einkommensteuerbehörde (Director of Income Tax) oder seinen Vertreter;
 - ii) in Bezug auf Belgien den Minister der Finanzen der Föderalregierung und/oder einer Regionalregierung und/oder einer Gemeinschaftsregierung oder seinen bevollmächtigten Vertreter;
- g) bedeutet der Ausdruck „Strafrecht“ sämtliche nach dem innerstaatlichen Recht als solche bezeichneten strafrechtlichen Bestimmungen, unabhängig davon, ob sie im Steuerrecht, im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen enthalten sind;
- h) bedeutet der Ausdruck „Steuerstrafsachen“ Steuersachen im Zusammenhang mit vorsätzlichem Verhalten vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, das nach dem Strafrecht der ersuchenden Partei strafbar ist;
- i) bedeutet der Ausdruck "Informationen" Tatsachen, Erklärungen, Dokumente oder Aufzeichnungen jeder Art;
- j) bedeutet der Ausdruck "Maßnahmen zur Beschaffung von Informationen" die Gesetze und Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die eine Vertragspartei zur Beschaffung und Erteilung der erbetenen Informationen befähigen;
- k) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- l) bedeutet der Ausdruck „Hauptaktiengattung“ die Aktiengattung beziehungsweise die Aktiengattungen, die eine Mehrheit der Stimmrechtsanteile und des Wertes der Gesellschaft darstellen;
- m) bedeutet der Ausdruck "börsennotierte Gesellschaft" eine Gesellschaft, deren Hauptaktiengattung an einer anerkannten Börse notiert ist und deren notierte Aktien von jedermann ohne weiteres erworben oder veräußert werden können. Aktien können „von jedermann“ erworben oder veräußert werden, wenn der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Anlegergruppe beschränkt ist;
- n) bedeutet der Ausdruck „anerkannte Börse“ Euronext Brussels und die Channel Islands Stock Exchange und jede andere Börse, auf die sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen;
- o) bedeutet der Ausdruck "ersuchte Partei" die Vertragspartei, die um Erteilung von Informationen oder Amtshilfe ersucht wird;
- p) bedeutet der Ausdruck „ersuchende Partei“ die Vertragspartei, die die ersuchte Partei um Informationen oder Amtshilfe ersucht;
- q) bedeutet der Ausdruck "Steuer" eine Steuer, für die das Abkommen gilt.

2. Bei der Anwendung dieses Abkommens durch eine Vertragspartei hat, insoweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm zu diesem Zeitpunkt nach dem Recht dieser Partei zukommt, wobei die Bedeutung nach dem anzuwendenden Steuerrecht dieser Partei den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die dem Ausdruck nach anderem Recht dieser Partei zukommt.

Artikel 5

Informationsaustausch auf Ersuchen

1. Auf Ersuchen der ersuchenden Partei erteilt die zuständige Behörde der ersuchten Partei Informationen für die in Artikel 1 genannten Zwecke. Diese Informationen werden ohne Rücksicht darauf erteilt, ob das Verhalten, das Gegenstand der Ermittlungen ist, nach dem Recht der ersuchten Partei eine Straftat darstellen würde, wäre es in der ersuchten Partei erfolgt.
2. Reichen die der zuständigen Behörde der ersuchten Partei vorliegenden Informationen nicht aus, um dem Auskunftersuchen entsprechen zu können, so ergreift diese Partei alle geeigneten Maßnahmen zur Beschaffung von Informationen, die erforderlich sind, um der ersuchenden Partei die erbetenen Informationen zu erteilen, auch wenn die ersuchte Partei diese Informationen nicht für eigene steuerliche Zwecke benötigt.
3. Auf ausdrückliches Ersuchen der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei erteilt die zuständige Behörde der ersuchten Partei Auskünfte nach diesem Artikel in Form von Zeugenaussagen und beglaubigten Kopien von Originaldokumenten, insoweit dies nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässig ist.
4. Beide Vertragsparteien gewährleisten, dass ihre zuständigen Behörden für die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke und in Übereinstimmung mit Artikel 2 dieses Abkommens die Befugnis haben, folgende Informationen auf Ersuchen einzuholen und zu erteilen:
 - a) Informationen, die sich im Besitz von Banken, anderen Finanzinstituten oder Personen, die als Vertreter oder Treuhänder handeln, befinden;
 - b) Informationen über die juristischen sowie die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften, Personengesellschaften, Investmentfonds oder Investmentsystemen für gemeinsame Anlagen, Trusts, Stiftungen und anderen Personen, einschließlich Informationen über die Eigentumsverhältnisse all dieser Personen in einer Eigentumskette und
 - i) bei Investmentfonds oder Investmentsystemen für gemeinsame Anlagen, Informationen über Aktienanteile, Gesellschaftsanteile und sonstige Anteile;
 - ii) bei Trusts Informationen über Treugeber (settlors), Treuhänder (trustees), Protektoren und Begünstigte;
 - iii) bei Stiftungen Informationen über Gründer, Mitglieder des Stiftungsrates und Begünstigte und

- iv) bei Personen, die weder Investmentfonds oder -systeme für gemeinsame Anlagen, noch Trusts oder Stiftungen sind, Informationen, die den in den Unterabsätzen i) bis iii) vermerkten Informationen gleichwertig sind.

Außerdem entsteht für die Vertragsparteien durch dieses Abkommen keine Verpflichtung, Informationen über Eigentumsverhältnisse einzuholen oder zu erteilen, die börsennotierte Gesellschaften oder öffentliche Investmentfonds oder öffentliche Investmentssysteme für gemeinsame Anlagen betreffen, es sei denn, diese Informationen können ohne unverhältnismäßig große Schwierigkeiten eingeholt werden.

- 5. Im Rahmen eines Auskunftersuchens nach dem Abkommen übermittelt die zuständige Behörde der ersuchenden Partei der zuständigen Behörde der ersuchten Partei als Nachweis für die voraussichtliche Relevanz der erbetenen Informationen die folgenden Angaben:

- a) die Identität der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
- b) den Zeitraum, für den die Informationen erbeten werden;
- c) die Art der ersuchten Informationen und die Form, in der die Informationen der ersuchenden Partei vorzugsweise zur Verfügung zu stellen sind;
- d) den steuerlichen Zweck, für den um die Informationen ersucht wird;
- e) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Informationen für die Anwendung und Durchsetzung des Steuerrechts der ersuchenden Partei in Bezug auf die in Unterabsatz a) dieses Absatzes bezeichneten Person voraussichtlich relevant sind;
- f) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Informationen der ersuchten Partei vorliegen oder sich im Besitz einer Person im Hoheitsbereich der ersuchten Partei befinden oder von einer Person im Hoheitsbereich dieser Partei erhalten werden können;
- g) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Informationen vermutlich befinden oder die in der Lage sind, sie zu erhalten;
- h) eine Erklärung, dass das Ersuchen dem Recht und der Verwaltungspraxis der ersuchenden Partei entspricht, dass die erbetenen Informationen, würden sie sich im Hoheitsbereich der ersuchenden Partei befinden, von der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei nach ihrem Recht oder im Rahmen ihrer normalen Verwaltungspraxis eingeholt werden könnten und dass das Ersuchen in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gestellt wurde;
- i) eine Erklärung, dass die ersuchende Partei alle ihr in ihrem eigenen Hoheitsgebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Informationen ausgeschöpft hat, außer wenn dies unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würde.

6. Die zuständige Behörde der ersuchten Partei bemüht sich, die erbetenen Informationen der ersuchenden Partei so schnell wie möglich zu übermitteln. Um eine zeitnahe Antwort sicherzustellen:
 - a) bestätigt die zuständige Behörde der ersuchten Partei der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei den Eingang eines Ersuchens schriftlich und unterrichtet diese Behörde innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Ersuchens über etwaige Mängel in dem Ersuchen;
 - b) unterrichtet die zuständige Behörde der ersuchten Partei die zuständige Behörde der ersuchenden Partei unverzüglich, wenn die zuständige Behörde der ersuchten Partei die Informationen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des vollständigen Ersuchens einholen und erteilen konnte - und zwar auch dann, wenn der Informationsübermittlung Hindernisse entgegenstehen oder diese verweigert wird - unter Angabe der Gründe für ihre Erfolglosigkeit, der Art der Hindernisse oder der Gründe für ihre Verweigerung.

Artikel 6

Steuerprüfungen im Ausland

1. Die ersuchende Partei kann mit angemessener Ankündigung darum ersuchen, dass die ersuchte Partei Vertretern der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei die Einreise in das Gebiet der ersuchten Partei zur Befragung natürlicher Personen und Prüfung von Unterlagen gestattet, insoweit eine solche Einreise nach dem innerstaatlichen Recht der ersuchten Partei zulässig ist und soweit die betreffenden natürlichen oder anderen Personen dem im Voraus schriftlich zugestimmt haben. Die zuständige Behörde der ersuchenden Partei unterrichtet die zuständige Behörde der ersuchten Partei über Zeitpunkt und Ort des Treffens mit den betroffenen natürlichen Personen.
2. Auf Ersuchen der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei kann die zuständige Behörde der ersuchten Partei gestatten, dass Vertreter der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei während der Steuerprüfung im Hoheitsgebiet der ersuchten Partei anwesend sind, soweit dies nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässig ist.
3. Wird dem in Absatz 2 bezeichneten Ersuchen stattgegeben, so unterrichtet die zuständige Behörde der die Prüfung durchführenden ersuchten Partei so bald wie möglich die zuständige Behörde der ersuchenden Partei über Zeitpunkt und Ort der Prüfung, über die mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Behörde oder den damit beauftragten Beamten sowie über die von der ersuchten Partei für die Durchführung der Prüfung vorgeschriebenen Verfahren und Bedingungen. Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Steuerprüfung trifft die die Prüfung durchführende ersuchte Partei.

Artikel 7

Möglichkeit der Ablehnung eines Ersuchens

1. Die ersuchte Vertragspartei ist nicht zur Einholung oder Erteilung von Informationen verpflichtet, die die ersuchende Vertragspartei nach ihrem eigenen Recht für Zwecke der Anwendung oder Durchsetzung ihres eigenen Steuerrechts nicht einholen könnte. Die zuständige Behörde der ersuchten Partei kann die Unterstützung ablehnen, wenn das Ersuchen nicht in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gestellt wurde.
2. Die Bestimmungen dieses Abkommens verpflichten eine Vertragspartei nicht zur Übermittlung von Informationen, die einem Aussageverweigerungsrecht unterliegen oder die zur Preisgabe eines Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens führen. Ungeachtet dessen sind die in Artikel 5 Absatz 4 bezeichneten Informationen nicht bloß deshalb als ein solches Geheimnis oder Geschäftsverfahren zu behandeln, weil sie die Kriterien in diesem Absatz erfüllen.
3. Die ersuchte Partei kann ein Informationsersuchen ablehnen, wenn die Erteilung der erbetenen Informationen der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspräche.
4. Ein Auskunftersuchen kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil die zugrunde liegende Steuerforderung angefochten ist.
5. Die ersuchte Partei kann ein Informationsersuchen ablehnen, wenn die Informationen von der ersuchenden Partei zur Anwendung oder Durchsetzung von Bestimmungen des Steuerrechts der ersuchenden Partei oder damit zusammenhängender Anforderungen erbeten werden, die einen Staatsangehörigen oder Staatsbürger der ersuchten Partei gegenüber einem Staatsangehörigen oder Staatsbürger der ersuchenden Partei unter gleichen Verhältnissen diskriminieren.

Artikel 8

Vertraulichkeit

1. Alle von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilten und empfangenen Informationen sind vertraulich zu behandeln.
2. Diese Informationen dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit den in Artikel 1 bezeichneten Aufgaben befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke, einschließlich der Entscheidung von Rechtsmitteln, verwenden. Für diese Zwecke dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen gelegt werden.
3. Diese Informationen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde der ersuchten Partei nicht für andere als die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden.

4. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 3, dürfen die nach diesem Abkommen der ersuchenden Partei erteilten Informationen keinem anderen Hoheitsgebiet bekannt gegeben werden.

Artikel 9

Kosten

Sofern es die Vertragsparteien nicht anders vereinbaren, werden die indirekten Kosten, die im Rahmen der Erteilung von Informationen entstehen, von der ersuchten Partei getragen und die direkten Kosten (einschließlich des Beizugs von externen Beratern im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit oder die sonst zur Erfüllung des Ersuchens notwendig sind) werden von der ersuchenden Partei getragen. Die zuständigen Behörden beraten sich von Zeit zu Zeit im Hinblick auf diesen Artikel. Die zuständige Behörde der ersuchten Partei konsultiert die zuständige Behörde der ersuchenden Partei vorab, insbesondere wenn sie davon ausgeht, dass bei der Auskunftserteilung auf ein bestimmtes Ersuchen mit beträchtlichen Kosten zu rechnen ist.

Artikel 10

Durchführungsvorschriften

Die Vertragsparteien ergreifen alle erforderlichen Rechtsvorschriften zur Befolgung des Abkommens und seiner Inkraftsetzung.

Artikel 11

Sprache

Ersuchen um Beistand sowie Antworten auf diese Ersuchen sind in Englisch abzufassen.

Artikel 12

Andere internationale Abkommen oder Vereinbarungen

Die in diesem Abkommen vorgesehenen Möglichkeiten der Amtshilfe beschränken nicht die Möglichkeiten, die in bestehenden internationalen Abkommen oder anderen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Zusammenarbeit in Steuersachen vorgesehen sind, noch werden sie von diesen beschränkt.

Artikel 13

Verständigungsverfahren

1. Treten zwischen den Vertragsparteien Schwierigkeiten oder Zweifel bezüglich der Durchführung oder Auslegung dieses Abkommens auf, so bemühen sich die zuständigen Behörden, die Angelegenheit in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.
2. Über die in Absatz 1 bezeichneten Einigungen hinaus können sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien auf die nach den Artikeln 5, 6 und 9 anzuwendenden Verfahren verständigen.
3. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können zur Herbeiführung einer Einigung nach diesem Artikel unmittelbar miteinander in Verbindung treten.
4. Die Vertragsparteien können sich auch auf andere Verfahren zur Streitbeilegung verständigen.

Artikel 14

Inkrafttreten

Jede Vertragspartei notifiziert der anderen den Abschluss der Verfahren, die nach ihrem Recht für das Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens erforderlich sind. Das Abkommen tritt am Tag des Empfangs der letzten dieser Notifikationen in Kraft und findet Anwendung:

- a) auf Steuerstrafsachen ab diesem Datum und
- b) bezüglich aller anderen unter Artikel 1 fallenden Angelegenheiten ab diesem Datum, jedoch nur in Bezug auf die am oder nach diesem Datum beginnenden Besteuerungszeiträume oder, wenn es keinen Besteuerungszeitraum gibt, auf alle am oder nach dem genannten Tag entstehenden Steuern.

Artikel 15

Kündigung

1. Jede Vertragspartei kann das Abkommen durch Notifizierung auf dem diplomatischen Weg oder durch ein Schreiben an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei kündigen.
2. Diese Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der einer Frist von sechs Monaten nach Eingang der Kündigungsnotifizierung bei der anderen Vertragspartei folgt. Alle bis zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung eingegangenen Auskunftersuchen werden in Übereinstimmung mit dem Abkommen bearbeitet.

3. Wird das Abkommen gekündigt, bleiben die Vertragsparteien in Bezug auf die nach dem Abkommen erhaltenen Informationen an Artikel 8 gebunden.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Brüssel, am 24. April 2014 und in St. Peter Port, am 7. Mai 2014, in zwei Urschriften in englischer Sprache.

FÜR DAS KÖNIGREICH BELGIEN:

FÜR DIE FLÄMISCHE GEMEINSCHAFT:

FÜR DIE FRANZÖSISCHE GEMEINSCHAFT:

FÜR DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT:

FÜR DIE FLÄMISCHE REGION:

FÜR DIE WALLONISCHE REGION:

FÜR DIE REGION BRÜSSEL-HAUPTSTADT:

FÜR DIE REGIERUNG VON GUERNSEY: